

Brandschutzordnung

*„Junges Wohnen – Guter Hirte“
Baumbachstraße 28
4020 Linz*

- Gesamtes Gebäude (Baumbachstraße, Kapuzinerstraße, Steingasse)
- Sämtliche Wohnbereiche im Haus
- Hort
- Bürobereiche im Bauteil Steingasse
- Hausmeisterwohnung

Die folgende Brandschutzordnung gibt den Nutzern des Gebäudes wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Aufenthaltes im Gebäude, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände, sowie Verhaltenshinweise im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für das Haus als Brandschutzbeauftragter zuständig:

Karl Aichinger, (0676 / 8776 2210)

Brandschutzbeauftragter Vertretung:

Bosco Markovic, (0676 / 8776 2220)

Leitung Junges Wohnen – Guter Hirte:

Franz Höglinger (0676 / 8776 2211)

Eigentümer des Hauses: Diözesane Immobilien Stiftung (0732 / 908050)

Den obengenannten Personen obliegt die Überwachung der Einhaltung behördlich vorgeschriebener Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmung der Brandschutzordnung. Das Personal ist verpflichtet, den Weisungen des Brandschutzbeauftragten nachzukommen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit zu melden.

Inhalt:

1. UNTERWEISUNG DER HAUSBEWohnerINNEN, DURCHFÜHRUNG VON RÄUMUNGSÜBUNGEN	3
2. ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMAßNAHMEN	3
3. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEWOHNERINNEN IM HAUS	5
4. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DIE MITARBEITERINNEN:	5
5. VERHALTEN IM BRANDFALL	6
7. STANDORTE FEUERLÖSCHER	8

1. Unterweisung der HausbewohnerInnen, Durchführung von Räumungsübungen

1. Die HausbewohnerInnen werden beim Einzug über die möglichen Brandgefahren unterwiesen!
2. In jedem Schuljahr wird mindestens eine Räumungsübung durchgeführt.
3. Die Räumungsübungen werden unter Annahme verschiedenster Brandentstehungen und erschwerten Bedingungen durchgeführt.

2. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

1. Fahrzeuge dürfen nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
2. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten, sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
3. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten.
4. Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
5. Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Sie müssen jährlich durch einen Befugten überprüft werden.
6. Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Wasserversorgung müssen ständig zugänglich sein.
7. Das Rauchen und Hantieren mit offenen Feuer und Licht ist in Dachböden, Lager- oder ähnlichen Räumen verboten.
8. Elektrische Betriebsmittel sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ebenso wie die Blitzschutzanlage regelmäßig durch eine konzessionierte Fachfirma überprüfen zu lassen. Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind sofort der Leitung zu melden.
9. Zur Nachtruhe und am Wochenende sind sämtliche Geräte, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten.
10. In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
11. Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände und Stoffe, sowie brennbare Flüssigkeiten und Gase auf Dachböden ist unzulässig.
12. Gasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten, sie sind auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern.
13. Brennbar Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Glut darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließenden Deckeln gesammelt und aufbewahrt werden.

14. Zu öffentlichen Veranstaltungen dürfen nur die Räume benützt werden, die von der Baubehörde für diesen Zweck zugelassen sind.
15. Dekorationsmaterial für Veranstaltungen muss schwer brennbar sein.
16. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten dürfen Feuerarbeiten für Reparatur bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauarbeiten etc.) nicht durchgeführt werden.
17. Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Übelstände, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich der Leitung und dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

3. Spezielle Bestimmungen für die BewohnerInnen im Haus

- ✓ Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen im Haus und Plätzen im Hof erlaubt.
- ✓ Die dort zur Verfügung stehenden brandsicheren Aschenbecher sind zu verwenden.
- ✓ Den BewohnerInnen ist es untersagt Kochplatten, Griller, Wasserkocher mit offenem Heizstab, ... auf dem Zimmer zu benutzen.
- ✓ Kochen ist nur in den dafür vorgesehenen Küchen in den Gemeinschaftsräumen erlaubt.
- ✓ Während des Kochens müssen die eingeschalteten Geräte unter Aufsicht bleiben.
- ✓ Beim Verlassen der Küche ist zu kontrollieren, ob alle Geräte ausgeschaltet sind.
- ✓ Hantieren mit offenem Feuer (Streichhölzer, Feuerzeug) ist verboten.
- ✓ Defekte an Steckern, Kabeln und Beleuchtung sind sofort zu melden.
- ✓ Die Fluchtwege sind freizuhalten, Hinweisschilder und die in jedem Bereich angebrachte Brandschutzordnung darf nicht entfernt oder beschädigt werden.
- ✓ Feuerlöscher sind für den Brandeinsatz gedacht. Bitte nicht daran herumspielen. Ein entleerter Feuerlöscher kann bei Feuergefahr nicht helfen.
- ✓ Ordnung und Sauberkeit sind grundlegende Voraussetzungen für die Brandverhütung.

4. Spezielle Bestimmungen für die MitarbeiterInnen:

- ✓ Schäden an elektrischen Geräten, Steckern und Schaltern müssen sofort gemeldet werden.
- ✓ Während des Kochens müssen die eingeschalteten Geräte unter Aufsicht bleiben.
- ✓ Beim Verlassen der Küche ist zu kontrollieren, ob alle Geräte ausgeschaltet sind.
- ✓ Bei Putz- und Reinigungsmitteln ist die Gebrauchsanweisung dahingehend durchzulesen, ob der Inhalt feuergefährlich oder leicht entzündbar ist.
- ✓ Elektrische Heizgeräte müssen vor Inbetriebnahme gereinigt werden, wenn sie lange Zeit nicht in Gebrauch waren.

5. Verhalten im Brandfall

- **Brandherd ist entdeckt ODER**
- **Hausalarm** (Sirenen) ist **automatisch** (zB durch einen Rauchmelder) **ausgelöst** – und der Brandherd ist (noch) nicht entdeckt!

1) Rettungskräfte alarmieren!

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144

Notruf kann zum einen von allen Telefonapparaten im Haus getätigt werden (0 vor der 122 usw. wählen!) und auch von jedem Handy (auch ohne SIM-Karte und trotz gesperrtem Display).

Die montierten Druckknopfmelder bei den Eingangs- und Durchgangstüren alarmieren **NICHT automatisch die Feuerwehr**. Diese **Druckknöpfe lösen nur den Hausalarm aus!!!**

2) Hausalarm auslösen!

Dieser kann mittels der Druckknopfmelder bei allen Durchgangstüren im Fluchtstiegenhaus Altbau und bei allen Hausausgängen ausgelöst werden.

Alarmzeichen ist ein pulsierender schriller Ton!

Achtung Mansarde: Wird der Alarm bei einem Druckknopfmelder in Bereich der Mansarde (3. OG Altbau) ausgelöst, ist im Stiegenhaus Altbau ein rotes Blitzlicht aktiv.

ACHTUNG: Der Hausalarm kann auch durch Rauchmelder ausgelöst werden. Das heißt: **Ertönen die Sirenen** ist auf jeden Fall die **Feuerwehr sofort** zu alarmieren!

3) Klare Angaben machen:

- a) Wo brennt es? Genaue Adresse angeben!
- b) Was brennt?
- c) Gibt es Verletzte?

4) Verständigen / Informieren:

Büro – PädagogInnen 0732 / 77 78 61
 Nachtdienst (siehe Aushang beim Sekretariat)
 Hausmeister (Wohnung EG Steingasse)

5) Türen / Fenster / Brandrauchentlüftung

Im Brandraum bzw. im Brandbereich (falls noch möglich) Fenster und Türen schließen!

In den Gängen und anderen Stiegenhäusern: Fenster öffnen!

Die Türen zu den Zimmern auf jeden Fall schließen!

Brandrauchentlüftung in den Stiegenhäusern öffnen! (Altbau: Schalter im Stiegenhaus bei der Rezeption und im 3. OG neben der Kapelle; Neubau: Schalter im EG bei der Durchgangstür vom NB-Stiegenhaus zum AB-Stiegenhaus und im 5 Stock neben dem alten Lift) Kapuzinerstraße: Schalter im EG beim Eingang Kapuzinerstraße und im 2.OG beim Fenster.)

6) Räumung Hausbereiche

(Nach Hausabschnitten)

- a. **Neubau:** Auf dem kürzesten Weg von den Zimmern (durch das Neubaustiegenhaus) in das Altbaustiegenhaus (=Fluchtstiegenhaus) zum Hauptausgang Baumbachstraße.
- b. **Mansarde:** Über das Altbaustiegenhaus zum Hauptausgang Baumbachstraße. Falls dieser Fluchtweg nicht mehr möglich sein sollte, Notausstieg im Wohnzimmer durch das Fenster auf die Bergeplattform benutzen und sich bemerkbar machen!
- c. **Altbau:** Über das Stiegenhaus Kapuzinerstraße den Ausgang Kapuzinerstraße benutzen.
- d. **Kapuzinerstr.:** Über das Stiegenhaus Kapuzinerstraße den Ausgang Kapuzinerstraße benutzen.
- e. **Steingasse:** Über das Stiegenhaus Steingasse den Ausgang Steingasse benutzen.
- f. **Hort:** Über den Turnsaal zum Hauptausgang Baumbachstraße. Sollte dieser Weg versperrt sein, Ausgang Kapuzinerstraße benutzen.
- g. **Innenhof:** Fluchtmöglichkeit über die Hofeinfahrt. Falls das Tor geschlossen sein sollte, öffnet sich bei Brandalarm, die kleine Tür im Tor.

7) Räumung Freizeitbereiche & allg. Bereiche (Verantwortlichkeiten):

- Kapelle: **Päd. 5. Stock NB**
- Gem.Küchen Altbau & Steingasse: **Päd. 3. Stock NB**
- Freizeitbereiche NB,
Musikräume und Gwölb: **Päd. 4. Stock NB**

Im **Nachtdienst** ist Unterstützung durch den **Hausmeister**, durch **verantwortungsvolle BewohnerInnen**,... hinzuzuholen.

8) Grundsätzlich zur Räumung:

- a. Falls jemand **vom Feuer oder vom Rauch eingeschlossen** wird, in ein straßenseitiges Zimmer möglichst weit vom Brandherd entfernt zurückkehren, **Türen schließen und die Fenster öffnen** bzw. auf den Balkon gehen und von dort aus entsprechend Alarm schlagen!
- b. **Sammelplatz** ist der Domplatz (Beim Haupteingang Baumbachstraße)

9) Allgemeine Hinweise & Regeln:

- a. Gefährdeten Personen ist Soforthilfe zu leisten.
- b. Auf keinem Fall darf der Aufzug benutzt werden.
- c. Mit der Räumung des Hauses nicht beschäftigte Personen haben sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen.
- d. Den Anordnungen der Einsatzmannschaften, des Brandbeauftragten und der Leitung ist unbedingt Folge zu leisten.

10) Einsatzkräfte erwarten und einweisen

7. Standorte Feuerlöscher

Bereich	Stock	Beschreibung der Örtlichkeit	Pos	Bez
ALTBAU	Keller	UG AB Waschraum, Baumbachstr.		
		UG Eing.Gewölbe Stiegenh. Kapu.Straße		
		UG Gang Keller vor Heizhaus		
	Erdgeschoß	Stiegenaufgang Neubau		
	1. Stock	Stiegenhaus bei Zwischentür am Gang		
		Gang neben Waschraum /hofseitig		
		1.OG Küche Ecke Baumb./Kapuz.		
	2. Stock	Stiegenhaus bei Zwischentür am Gang		
		Gang neben Putzraum /hofseitig		
	Mansarde 3. Stock	Mansarde Vorraum z. Erzieherz. A305		
		Stiegenhaus bei Eingang Kapelle		
		Mansarde Wohnzimmer		
	Saal	EG AB Gang vor Speisesaal		
Hort	Gardarobe Gruppe 1			
Küche	EG Bei der Kühltruhe / Eingang links			
Neubau	Keller	UG Keller Stiegenhaus		
	Zw. 2./3. Stock	Stiegenhaus zw. 2. und 3. Obergeschoß		
	Zw. 4./5. Stock	Stiegenhaus zw. 4. Und 5. Obergeschoß		
Kapuziner- straße	EG Kapuzinerstraße	EG Stiegenhaus Kapuzinerstraße Eingang		
	1. OG Kapuzinerstr.	1.OG Gangende zur Steingasse		
	2. OG Kapuzinerstr.	2.OG Gangbereich bei Zi. S204		
Steingasse	Keller	Stiegenhaus Keller		
	Erdgeschoß	Stiegenhaus EG bei Haupteingang		
	1. Stock	Stiegenhaus 1. OG bei Eingang		
	2. Stock	Stiegenhaus 2. OG bei Eingang		
Sonstige	Garage	außen: an der Wand links neben Tor		
		innen: an der Wand rechts neben Tor		
	Werkstatt	Werkstatt Hausmeister		

Gesamt 27 Feuerlöscher